

auch auf die Gesellschaft und die Öffentlichkeit und bringen die wesentlichen Elemente der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Geltung, die diese in der sozialistischen Gesellschaft als ein spezifisches gesellschaftliches und rechtliches Verhältnis charakterisieren (vgl. 1.1.3.1.)-

In bezug auf die Person des Straftäters besteht die Hauptwirkungsrichtung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit — von Besonderheiten der Repressivfunktion des sozialistischen Strafrechts gegenüber der vom imperialistischen System ausgehenden friedensfeindlichen und konterrevolutionären Kriminalität abgesehen — grundsätzlich in der *sozialen Integration des Gesetzesverletzers als gleichberechtigtes und -verpflichtetes Mitglied der sozialistischen Gesellschaft, das seine Verantwortung im persönlichen und gesellschaftlichen Leben bewußt wahrnimmt und die sozialistische Gesetzlichkeit achtet*. Um hierzu die von ihm *persönlich abhängigen und in seiner Person notwendigen Bedingungen* zu setzen, sollen die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Straftäter dazu anhalten, durch eigene Leistungen zur Wiedergutmachung seiner Tat und Bewährung vor der Gesellschaft, zur Einsicht in seine persönliche Schuld wie in die ihm in der sozialistischen Gesellschaft obliegende Verantwortung zu gelangen, sich von seiner Tat selbstkritisch zu distanzieren und diese ihrer sozial-negativen Beispielwirkung zu entkleiden.

*In bezug auf die sozialistische Gesellschaft und die Öffentlichkeit* besteht die Hauptwirkungsrichtung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der *Gewährleistung des Schutzes von Gesellschaft, Staat und Bürgern, der Festigung des sozialistischen Rechts- und Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen sowie der Vorbeugung von Straffälligkeit*. Hierfür werden mit der politisch-moralischen und rechtlichen Verurteilung der begangenen Tat sowie der persönlichen Heranziehung und Leistung des Schuldigen zur Wiedergutmachung und Bewährung in Gestalt der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit *notwendige Bedingungen* gesetzt, indem

- die Unverbrüchlichkeit der sozialistischen Rechtsordnung gegenüber dem Straftäter zur Geltung gebracht und gegenüber jedermann bekräftigt wird und zugleich dem Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger am zuverlässigsten Schutz vor Straftaten Genüge geleistet wird;
- in ihrem Normverhalten ungefestigte Personen von Straftaten abgehalten und der sozialistischen Ordnung feindliche Elemente zur Respektierung der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit ermahnt werden;
- die durch die begangene Tat berührten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte darauf orientiert und dazu veranlaßt werden, die Tat zum Gegenstand eigenverantwortlicher Schlußfolgerungen zu machen für die kollektiv-erzieherische Einflußnahme und Hilfe gegenüber dem Straftäter und für die Verhütung weiterer Straffälligkeit in ihrem Verantwortungsbereich.

Diese Hauptwirkungsrichtungen bedingen und durchdringen einander wechselseitig und sind nur in dieser ihrer dialektischen Wechselwirkung gesellschaftswirksam realisierbar. Dabei fällt der ebenso konsequenten wie differenzierten Durchsetzung des Prinzips der Wiedergutmachung und Bewährung eine bedeutende, wenn nicht eine Schlüsselrolle zu. Gerade damit werden entscheidende